



**GEMEINDEVERTRETUNG
DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU**

**Drucksache Nr.: G 170
Kiedrich, den 23.04.2019**

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich

Beschluss: Der nachstehende Entwurf zur Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich vom 10.05.2019 wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Nach § 52 Abs. 1 HBO obliegt die Forderung der Stellplatzpflicht der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden. Die Stellplatzpflicht (für Kfz) entsteht damit grundsätzlich erst durch eine kommunale Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich aufgrund der HBO-Novelle von 2018, welche am 07.06.2019 in Kraft tritt, mit den Fahrradabstellplätzen. Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen (für Fahrräder) tritt nach § 52 Abs. 5 HBO kraft Gesetzes ein.

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass ab dem 07.06.2019 die Bauherrschaft bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzen kann. Weiter wurde geregelt, dass für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen sind; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen nach § 52 Abs. 5 HBO angerechnet.

Die Gemeinden sind allerdings befugt, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, d.h. die Verpflichtung zur Herstellung vollständig auszuschließen oder modifizierende Regelungen zutreffen, wenn sie von Vorgaben einer noch zu erlassenden Rechtsvorschrift hinsichtlich der Gestaltung, Größe und Zahl abweichen möchten.

Wenn die Gemeinde hiervon abweichen möchte, ist eine Übergangsfrist von einem Jahr gem. § 93 S. 2 HBO einzuhalten.

Der Satzungsentwurf der neuen Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich sieht deshalb analog zum Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes einen vollständigen Ausschluss der Ersetzungsbefugnis von Fahrradabstellplätzen für PKW-Stellplätze vor.

Die „notwendigen Garagen“ wurden im Satzungstext gestrichen, da auch § 52 Abs. 1 HBO diese nicht mehr enthält. Der Begriff des notwendigen Stellplatzes umfasst bereits Stellplätze innerhalb und außerhalb von Garagen.

Die Neufassung der Stellplatzsatzung regelt folgende neue bzw. geänderte Inhalte:

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 stellt den Geltungsbereich der Satzung klar.

§ 2 Herstellungspflicht

Hier werden die gesetzlichen Grundlagen zur Herstellungspflicht von Stellplätzen erläutert. Diese stimmen inhaltlich mit den Regelungen des § 2 Abs. 1 – 3 der alten Stellplatzsatzung überein.

§ 3 Größe

Die Größenangaben der einzelnen Stellplatzarten wurden aus der alten Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich übernommen, da sich diese in der Vergangenheit als praktikable und für die Bauherren nachvollziehbare Nenngrößen erwiesen haben.

§ 4 Zahl

Der § 4 der neuen Stellplatzsatzung beinhaltet im Wesentlichen die Regelungen des § 4 der alten Stellplatzsatzung.

In § 4 Abs. 2 der neuen Satzung wurde eine Regelung zur Berechnung der Anzahl von Stellplätzen bei baulichen oder sonstigen Nutzungen aufgenommen, die nicht in der Anlage 1 zu diesem Satzungsentwurf enthalten sind.

Der § 4 Abs. 4 der alten Satzung zur Errichtung von Garagen wird durch die Regelung in § 3 Satz 2 der neuen Satzung dargestellt.

§ 5 Ersetzen notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Gemeinde Kiedrich macht in diesem Paragrafen von ihrer eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt bezüglich der Ausgestaltung von Satzungen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften Gebrauch.

In der Vergangenheit konnte bei Bauvorhaben innerhalb des Gemeindegebietes kein Defizit an Flächen für Fahrradabstellplätze festgestellt werden. Die Schwierigkeiten durch (z.T. widerrechtlich) parkende Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsbereich nehmen jedoch kontinuierlich zu. Daher sollte per Ortssatzung darauf gedrungen werden, die notwendigen Pkw-Stellplätze auch tatsächlich herzustellen und nicht teilweise durch Fahrradabstellplätze ersetzen zu können.

§ 6 Beschaffenheit

Hier wird geregelt, dass Stellplätze grundsätzlich ungehindert erreichbar sein müssen. So genannte „gefangene“ Stellplätze werden hierdurch ausgeschlossen.

Diese Regelung wird jedoch für Einfamilienhäuser ausgesetzt. Die Erfahrungen der zuletzt realisierten Baugebiete haben gezeigt, dass aufgrund einzelner Grundstückszuschnitte die Herstellung von gefangenen Stellplätzen die einzige Möglichkeit war, die Anzahl der notwendigen Stellplätze auf den Baugrundstücken nachzuweisen und zu realisieren. Da es innerhalb einer Familie als zumutbar erachtet wird, die eigenen Fahrzeuge im Bedarfsfalle zu rangieren, sollte hier das grundsätzliche Verbot von gefangenen Stellplätzen nicht angewandt werden.

§ 6 Abs. 2 greift die Ausgestaltungsart der Stellplätze auf, die in der alten Satzung unter § 2 Abs. 1 festgelegt war.

§ 7 Standort

In § 7 wird verdeutlicht an welchen Stellen die Errichtung von Stellplätzen zu erfolgen hat.

Das zusätzliche Erfordernis der dinglichen Sicherung beruht auf Erfahrungen in der Praxis. Zwar war auch früher schon die öffentlich-rechtliche Sicherung eines Stellplatzes erforderlich, der nicht auf dem Baugrundstück hergestellt wurde. Die öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) gibt jedoch dem Privaten keine zivilrechtliche Nutzungs- bzw. Betretungsrecht. Vielmehr dient die öffentlich-rechtliche Sicherung nur als Grundlage für ein repressives Einschreiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Deshalb bedarf es zusätzlich einer dinglichen Sicherung, um einen Widerspruch zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht zu vermeiden.

§ 7 Abs. 2 des Satzungsmusters entspricht der Regelung des § 2 Abs. 2 der alten Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich.

§ 8 Ablösung

Nach § 52 Abs. 2 Ziff. 7 HBO muss in der Satzung der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beziffert werden. Die Höhe hat sich daran zu orientieren, welche Kosten die Realherstellung auslösen würde. Während die Herstellungskosten in der gesamten Gemeinde gleich hoch sind, können die

Grundstückspreise innerhalb der Gemeinde variieren, so dass eine Differenzierung vorgenommen werden muss.

Für den Hoheitsbereich der Gemeinde Kiedrich bietet sich eine Differenzierung nach Nutzung des jeweiligen Grundstückes in Wohngrundstücke, Mischgebiets- oder Gewerbegrundstücke an.

Für die Berechnung des jeweiligen Grundstückswertes wird auf die Bodenrichtwertkarte des Amtes für Bodenmanagement vom 01.01.2018 abgestellt.

Hier werden die jeweiligen Höchst- und Tiefstwerte der entsprechenden Nutzung angesetzt und daraus der Mittelwert gebildet.

Für Wohngebiete ergibt sich daher folgender Mittelwert:

$(300 \text{ EUR} + 550 \text{ EUR}) : 2 = 425 \text{ EUR} / \text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche.}$

Für Mischgebiete ergibt sich daher folgender Mittelwert:

$(320 \text{ EUR} + 400 \text{ EUR}) : 2 = 360 \text{ EUR} / \text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche.}$

Für Gewerbegebiete ergibt sich daher folgender Mittelwert:

$(100 \text{ EUR} + 200 \text{ EUR}) : 2 = 150 \text{ EUR} / \text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche.}$

Die Berechnung des Ablösebetrages ist in § 8 des Satzungsentwurfs nochmals detailliert und für die Bürger gut nachvollziehbar aufgeführt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Der § 9 der neuen Stellplatzsatzung gibt der Gemeinde die Ermächtigungsgrundlage Verstöße gegen die Regelungen der Satzung zu ahnden und mit einem Bußgeld zu belegen.

Steinmacher
Bürgermeister

Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 10.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Kiedrich.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (2) Darüber hinaus gilt ergänzend oder abweichend:
Für die Stellplätze werden folgende Größen vorgeschrieben:

1.	Für einen Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger (einachsig)	18 qm
2.	Für einen Lastkraftwagen von 2,5 t bis 7,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	45 qm
3.	Für einen Lastkraftwagen von 7,5 t bis 16 t Gesamtgewicht	65 qm
4.	Für einen Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 16 t Gesamtgewicht oder einem Sattelkraftfahrzeug oder einem Gelenk Omnibus	100 qm

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.

- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen. Von der Zufahrt zum Stellplatz oder zur Garage darf kein Oberflächenwasser in den öffentlichen Straßenbereich abgeleitet werden. Stellplätze in Vorgärten sind mit Rasengittersteinen o. ä. auszubilden.

§ 7 Standort

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.
- (2) Ebenerdige Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang min. 10 cm, gemessen in 1 Meter Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe oder Abdeckgitter mit Baumschutz von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 100 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.ⁱ
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt bei

Grundstückskosten je Wohnbaufläche:	9.450 EUR	je Pkw-Stellplatz
Grundstückskosten je Mischbaufläche:	8.280 EUR	je Pkw-Stellplatz
Grundstückskosten je Gewerbebaufläche:	4.500 EUR	je Pkw-Stellplatz.

Für alle anderen Fahrzeugarten richtet sich die benötigte Fläche nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

Berechnung der Ablösesumme für einen Stellplatz:

Ablösesumme = Herstellungskosten + Grundstückskosten.

Fläche für 1 Pkw-Stellplatz: 18 qm

Herstellungskosten für einen Stellplatz auf einem öffentlichen Parkplatz:
durchschnittlich **100 EUR / qm**; 100 EUR x 18 qm = 1.800 EUR

a) Grundstückskosten für Wohnbauflächen:

Angesetzt wird der Bodenrichtwert (BRW) in bebauten Bereichen
Bodenrichtwert: Minimum 300 EUR je qm bis Maximum 550 EUR je qm
Im Mittel (300 EUR+ 550 EUR) : 2 = 425 EUR je qm.
425 EUR x 18 qm = 7.650 EUR

Grundstückskosten + Herstellungskosten = Ablösebetrag
7.650 EUR + 1.800 EUR = **9.450 EUR** (bei durchschnittlichem BRW von 425 EUR je qm).

b) Grundstückskosten für Mischbauflächen:

c) Angesetzt wird der Bodenrichtwert (BRW) in bebauten Bereichen
Bodenrichtwert: Minimum 320 EUR je qm bis Maximum 400 EUR je qm
Im Mittel (320 EUR+ 400 EUR) : 2 = 360 EUR je qm.
360 EUR x 18 qm = 6.480 EUR

Grundstückskosten + Herstellungskosten = Ablösebetrag
6.480 EUR + 1.800 EUR = **8.280 EUR** (bei durchschnittlichem BRW von 360 EUR je qm).

d) Grundstückskosten für Gewerbeflächen:

Angesetzt wird der Bodenrichtwert (BRW) in bebauten Bereichen
Bodenrichtwert: Minimum 100 EUR je qm bis Maximum 200 EUR je qm
Im Mittel (100 EUR+ 200 EUR) : 2 = 150 EUR je qm.
150 EUR x 18 qm = 2.700 EUR

Grundstückskosten + Herstellungskosten = Ablösebetrag
2.700 EUR + 1.800 EUR = **4.500 EUR** (bei durchschnittlichem BRW von 150 EUR je qm).

Quelle: Gutachterausschuss für Immobilien für den Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises,
Gemeinde Kiedrich, Bodenrichtwertkarte Stand 01.01.2018.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Kiedrich vom 05.11.2010 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KIEDRICH

Steinmacher
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im
_____ öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf) und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüle-rinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
1.7.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3	1 je 5 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 50 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm je Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 35 qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ -innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/innenplätze	1 je 250 qm Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche; zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenparkplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzliche 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.	5 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm	1 je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche	
6.2	Vergnügungststätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. 4 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen	1 je 3 Schüler/-inne
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen,	1 je 3 Schüler/-innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 30 qm Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen		

9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 Nutzfläche	

11	Anwendungsbestimmungen		
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen.		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		
